

- b) Zur Antragstellung sind die bei den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erhältlichen Antragsvordrucke zu verwenden.
- c) Erstreckt sich die beantragte Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer Organe, so ist die schriftliche Zustimmung der beteiligten Organe zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- d) Jedem Antrag sind die Entwürfe der Fragebogen, Melde- und Abrechnungsvordrucke sowie der Erläuterungen zur Durchführung der Berichterstattung beizufügen.
- e) Die Anträge hat der Veranstalter der Berichterstattung so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Methodik und Organisation der Berichterstattung vor der Drucklegung bzw. Vervielfältigung ihre Durchführung nicht verzögert.
- f) Änderungen bereits genehmigter und registrierter Berichterstattungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.
- (3) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge werden von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik innerhalb von zehn Tagen bearbeitet.

§ 2

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise (§ 3 Abs. 1 der Verordnung) regeln in ihrem Aufgabenbereich in eigener Verantwortlichkeit die Form der Antragstellung und die Bearbeitung der eingereichten Anträge durch besondere Arbeitsanweisung.

(2) Die getroffene Regelung ist bei Anfordern der Veranstalter-Nummer (§ 4 Abs. 3) der zuständigen Dienststelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

§ 3

Vorlage der Erhebungsunterlagen

- (1) Die gemäß § 4 der Verordnung nach der Genehmigung einzureichenden Erhebungsunterlagen sind
- von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung an die Kontrollstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
 - von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung an die zuständige Bezirks- bzw. Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

zu senden.

- (2) Aus den Erhebungsunterlagen muß ersichtlich sein:
- a) der Veranstalter der Berichterstattung,
 - b) die Bezeichnung der Berichterstattung,
 - c) der Kreis der Befragten,
 - d) die Periodizität,
 - e) der Genehmigungsvermerk mit Reg.-Nr., Datum und Befristung.

§ 4

Genehmigungsvermerk

(1) Der gemäß § 5 der Verordnung vorgeschriebene Genehmigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom
und registriert
am.....unter Nr.
Befristet bis zum

(2) Die Registriernummer des Genehmigungsvermerkes setzt sich aus der für das jeweilige staatliche Organ gültigen Veranstalter-Nummer und einer laufenden Nummer der Berichterstattung zusammen.

(3) Die Veranstalter-Nummer ist anzufordern:

- a) von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin C 2, Kontrollstelle für das Berichtswesen,
- b) von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der zuständigen Bezirks- bzw. Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Berichterstattungen ist der erteilte Genehmigungsvermerk entsprechend der Befristung weiterhin gültig.

§ 6

Ausnahmeregelung

(1) Unter genehmigungsfreien Berichterstattungen der politischen Parteien und Massenorganisationen gemäß § 2 Buchst. b der Verordnung sind alle diejenigen Berichterstattungen zu verstehen, deren Inhalt sich auf Angaben über die politische und organisatorische Arbeit, wie z. B. Mitgliederbewegung, Beitragsabrechnungen, Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte der gewählten Leitungen und gebildeten Kommissionen beschränken.

(2) Dagegen sind Berichterstattungen, die diese Organe im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchführen, genehmigungspflichtig.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1956

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

I. V. Georgi
Stellvertreter des Leiters

Vierte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen.

— **Elektroenergie und Gas** —

Vom 2. August 1956

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

Ausarbeitung der Verbrauchsnormen für Elektroenergie und Gas (Energieverbrauchsnormen.)

§ 1

Alle Verbraucher von Energie in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie (Betriebe), die einen Bedarf von mehr als 50 000 kWh elektrischer Arbeit oder einen Bedarf von mehr als 25 000 Nm³ Gas (nur Starkgas über 3000 kcal/Nm³) im Planjahr haben oder im folgenden Planjahr voraussichtlich haben werden,